



6. Referendum Reglement über die Mehrwertabgabe - Abstimmungsbotschaft

Ressort
Sitzung

Präsidiales
25. März 2021

Der Stadtrat genehmigt die Botschaft an die Stimmberechtigten betreffend das Reglement über die Mehrwertabgabe.

nid 0.1.5.1 / 2

Sachlage / Vorgeschichte

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 19. November 2020 das Reglement über die Mehrwertabgabe verabschiedet. Dabei wurde die Höhe der Mehrwertabgabe in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und c auf 30% statt 20% des Mehrwerts festgelegt.

Gegen den Stadtratsbeschluss wurde erfolgreich das Referendum ergriffen. Das Referendum ist mit 287 gültigen Unterschriften zustande gekommen. Deshalb unterbreitet der Stadtrat das Geschäft den Stimmberechtigten.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 53 der Stadtordnung:

1. Den Stimmberechtigten wird die Zustimmung zu folgendem Beschlussesentwurf empfohlen:

Die Einwohnergemeinde Nidau, nach Kenntnisnahme von der Botschaft des Stadtrates vom 25. März 2021, gestützt auf Artikel 34 Abs. 1 Ziffer c der Stadtordnung, beschliesst:

1. Das Reglement über die Mehrwertabgabe wird genehmigt.
 2. Die Gesamtzahl der von der Stadt Nidau bewirtschafteten Stellen wird um 10 Stellenprozente erhöht.
2. Die Botschaft an die Stimmberechtigten wird genehmigt.

2560 Nidau, 9. Februar 2021 sta

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess Stephan Ochsenbein

Beilagen:

Entwurf Reglement über die Mehrwertabgabe Nidau
Abstimmungsbotschaft



Beschluss Stadtrat

Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR)

Vom 19. November 2020 (Stand unbekannt)

Der Stadtrat von Nidau,

gestützt auf

- Art. 5 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG)¹⁾
- Art. 142 Abs. 4 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)²⁾
- Art. 55 Abs. 1 Bst. a der Stadtordnung der Stadt Nidau vom 24. November 2002³⁾

beschliesst:

1. Mehrwertabgab bei Ein-, Um- und Aufzonungen

Artikel 1 Gegenstand der Abgabe

¹ Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe:

- a bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung);
- b bei der Zuweisung von Land in einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung);
- c bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften im Hinblick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten (Aufzonung).

² Beträgt der planungsbedingte Mehrwert bei einer Einzonung weniger als 20'000.– Franken, wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 BauG).

¹⁾ SR 700

²⁾ BSG 721.0

³⁾ Systematische Rechtssammlung Nr. 101.1

³ Bei einer Um- oder Aufzoning wird die Mehrwertabgabe nur auf dem den Freibetrag von Fr. 100'000.– übersteigenden planungsbedingten Mehrwert erhoben (Freibetrag).

Artikel 2 Höhe und Bemessung der Abgabe

¹ Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt:

- a bei Einzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a hiervor und Art. 142a Abs. 1 BauG): 30 % des Mehrwerts;
- b bei Umzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. b hiervor und Art. 142a Abs. 2 BauG): 30 % des Mehrwerts;
- c bei Aufzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. c hiervor und Art. 142a Abs. 2 BauG): 30 % des Mehrwerts.

² Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Art. 142b Abs. 1 und 2 BauG.

³ Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Landesindexes der Konsumentenpreise (Art. 142d Abs. 3a BauG).

Artikel 3 Fälligkeit, Verfahren und Sicherung

¹ Die Fälligkeit der Mehrwertabgabe tritt ein:

- a bei Einzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a hiervor und Art. 142a Abs. 1 BauG) nach Massgabe von Art. 142c Abs. 1 BauG;
- b bei Um- und Aufzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. b und c hiervor sowie Art. 142a Abs. 2 BauG), wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Überbauung (Art. 2 Abs. 2 des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 [BewD])¹⁾ realisiert wird.

² Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen.

³ Das Verfahren und die Sicherung der Forderungen und Verzugszinse (gesetzliches Grundpfandrecht) richten sich in allen Fällen nach Art. 142d–142e BauG.

⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe von 5 % geschuldet.

¹⁾ BSG 725.1.

2. Verwendung der Erträge

Artikel 4 Verwendung der Erträge

¹ Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen für sämtliche in Art. 5 Abs. 1ter RPG vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

Artikel 5 Spezialfinanzierung

¹ Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV)².

² Die Spezialfinanzierung wird geöfnet mit sämtlichen Erträgen aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen.

³ Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung bzw. die Verwendung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.

⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

⁵ Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

3. Vollzug; Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 6 Vollzug

¹ Die zuständige Verwaltungsstelle vollzieht dieses Reglement. Sie erlässt insbesondere die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen.

Artikel 7 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat legt das Inkrafttreten dieses Reglements durch Beschluss fest.

² Es ist anwendbar, wenn die öffentliche Auflage der Planung, die zu einem Mehrwert führt, nach dem Inkrafttreten des Reglements begonnen hat.

²) BSG 170.111.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
19.11.2020	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	19.11.2020	keine Angabe	Erstfassung	



STADT NIDAU

Botschaft des Stadtrats an die Stimmberechtigten

**Gemeindeabstimmung
vom 13. Juni 2021**

13. Juni

**Reglement über die Mehrwertabgabe
der Stadt Nidau.**

Warum wird über diese Vorlage abgestimmt?

Wenn der Wert eines Grundstücks infolge einer Verbesserung der Nutzungsbestimmungen an Wert gewinnt, hat gemäss dem Bundesgesetz über die Raumplanung die Grundeigentümerschaft einen Teil dieses Mehrwerts der Gemeinde und dem Kanton abzugelten. Die Gemeinden können die Ausgestaltung dieser Mehrwertabgabe in einem eigenen Reglement festlegen.

Der Stadtrat von Nidau hat das Reglement über die Mehrwertabgabe der Stadt Nidau am 19. November 2020 mit 16 Ja- gegen 14 Nein-Stimmen genehmigt.¹ Gegen den Stadtratsbeschluss wurde erfolgreich das Referendum ergriffen. Deshalb unterbreitet der Stadtrat das Geschäft den Stimmberechtigten.

Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 16 Ja- gegen 14 Nein-Stimmen das Reglement über die Mehrwertabgabe anzunehmen.

¹ Vorgängig zur parlamentarischen Beratung wurde zwecks Erläuterung des Mehrwertabgabereglements unter www.nidau.ch/mwar ein Kurzfilm publiziert.

Der Stadtrat von Nidau unterbreitet den Stimmberechtigten folgende Vorlage zur Abstimmung:

Reglement über die Mehrwertabgabe der Stadt Nidau

Das Wichtigste in Kürze

Der Wert von Grundstücken wird wesentlich davon mitbestimmt, welche Nutzung darauf möglich ist. Wird zum Beispiel ein Grundstück in der Landwirtschaftszone neu der Bauzone zugewiesen, führt dies zu einer Wertsteigerung. Das gleiche gilt, wenn in einer Bauzone ein Grundstück einer anderen Bauzone mit besseren Nutzungsmöglichkeiten zugewiesen wird oder wenn die Bestimmungen in einer Bauzone so geändert werden, dass sich die Nutzungsmöglichkeiten verbessern.

Gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung (Artikel 5) sorgen die Kantone dafür, dass die Eigentümer einen Teil des Mehrwerts, der durch Planungen entsteht, an den Kanton und die Gemeinden zurückerstatten. Der Kanton Bern lässt seinen Gemeinden bei der Ausgestaltung der Mehrwertabgabe Spielraum. Wenn sie diesen über das gesetzliche Minimum hinaus ausnützen wollen, müssen die Gemeinden ein Reglement erlassen.

Im Auftrag des Stadtrats hat der Gemeinderat ein Reglement über die Mehrwertabgabe ausgearbeitet. Es legt insbesondere die Höhe der Mehrwertabgabe bei Einzonungen, Umzonungen und Aufzonungen fest. Zudem definiert es, wie hoch ein Mehrwert bei Um- und Aufzonungen mindestens sein muss, damit darauf eine Abgabe zu bezahlen ist. Bis zu diesem Freibetrag wird keine Abgabe fällig.

Der Stadtrat hat das Reglement über die Mehrwertabgabe der Stadt Nidau am 19. November 2020 genehmigt. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum ergriffen, das mit 287 Unterschriften zustande gekommen ist. Aus diesem Grund wird das Reglement nun den Stimmberechtigten unterbreitet.

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Der Verkehrswert (oder Marktwert) einer Liegenschaft wird von verschiedenen Faktoren bestimmt. Ein wesentlicher Faktor sind die baurechtlich zulässigen Nutzungsmöglichkeiten. Der Wert einer Baulandparzelle ist zum Beispiel höher als jener einer landwirtschaftlichen Fläche gleicher Grösse. Auch innerhalb der Bauzone gibt es grosse Unterschiede. Dort, wo die Bauvorschriften eine dichte Nutzung ermöglichen, werden Grundstücke höher bewertet als in Bereichen mit geringerem Nutzungspotenzial.

Grundstücke und Liegenschaften können deshalb allein dadurch an Wert gewinnen, dass sie einer anderen Nutzungszone zugeteilt werden oder dass sich ihr Nutzungspotenzial durch geänderte Bauvorschriften erhöht.

Bei einer **Einzonung** wird Land neu und dauerhaft einer Bauzone zugewiesen. In Nidau steht für Einzonungen kein Land mehr zur Verfügung.

Bei einer **Umzonung** wird Land in einer Bauzone einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten zugewiesen.

Eine **Aufzonung** ist eine Anpassung der Nutzungsvorschriften einer Bauzone im Hinblick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten.

Im Rahmen der gegenwärtig laufenden Ortsplanungsrevision kommt es in Nidau zu verschiedenen Umzonungen und Aufzonungen. Die damit verbundenen Anpassungen der Nutzungs- und Bauvorschriften haben zum Ziel, dass sich Nidau weiterentwickeln und wachsen kann. Dies ist nur

möglich mit einer Nutzungsverdichtung innerhalb der Bauzone, da auf Gemeindegebiet kaum noch Flächen vorhanden sind, die neu als Bauland eingezont werden können.

Als Folge der Ortsplanungsrevision erhöht sich der Verkehrswert vieler Liegenschaften und die Grundeigentümer erzielen sogenannte Planungsgewinne. Das Geld, das die Gemeinde aus den dadurch geschuldeten Mehrwertabgaben erhält, muss einer Spezialfinanzierung zugeführt werden. Der Verwendungszweck der Spezialfinanzierung ist gesetzlich geregelt.

Gesetzliche Regelung der Mehrwertabgabe

Der Ausgleich von planungsbedingten Vor- und Nachteilen ist im Bundesgesetz über die Raumplanung in Artikel 5 Absätze 1–1^{sexies} verankert und wird im kantonalen Baugesetz in den Artikeln 142–142f näher ausgeführt. Wenn infolge einer kommunalen Planung Grundstücke an Wert gewinnen, muss die davon profitierende Eigentümerschaft einen Teil des Mehrwerts der Gemeinde zurückerstatten. Dabei spricht man von der Mehrwertabgabe. Andererseits müssen die Gemeinden jene Grundeigentümerinnen und -eigentümer entschädigen, deren Grundstücke durch eine planungsrechtliche Veränderung an Wert verlieren, sofern der Nachteil einer Enteignung gleichkommt (sogenannte materielle Enteignung).

Das kantonale Baugesetz verpflichtet die Gemeinden einzig, eine Abgabe von 20 Prozent auf Mehrwerte bei Einzonungen zu erheben und sieht dafür eine Freigrenze von 20 000 Franken vor. Der Kanton ermöglicht es den Gemeinden aber, den Abgabesatz bei Einzonungen bis auf 50 Prozent zu erhöhen und auch bei Umzonungen und Aufzonungen eine Mehrwertabgabe zu erheben. Dazu müssen die Gemeinden aber über ein eigenes Mehrwertabgabereglement

verfügen.

10 Prozent ihrer Erträge aus der Mehrwertabgabe müssen die Gemeinden dem Kanton abliefern. Die verbleibenden Mittel dürfen nur für die Entschädigung bei materiellen Enteignungen oder für weitere Massnahmen der Raumplanung verwendet werden.

Das Nidauer Reglement

Der Stadtrat von Nidau hat am 21. Juni 2018 den Gemeinderat per Motion beauftragt, ein Mehrwertabgabereglement auszuarbeiten. Es wurde vom Parlament an dessen Sitzung vom 19. November 2020 genehmigt.

Das Reglement legt fest, wann eine Mehrwertabgabe erhoben wird (Artikel 1 Absatz 1 des Mehrwertabgabereglements). Sie soll neu nicht nur bei Einzonungen fällig werden, sondern auch bei Umzonungen und Aufzonungen. Im Weiteren hat der Stadtrat beschlossen, dass bei Ein-, Um- und Aufzonungen ein einheitlicher Abgabesatz von 30 Prozent des Mehrwerts zur Anwendung kommen soll (Artikel 2). Laut kantonalem Baugesetz beträgt der Mindestsatz 20 Prozent und der maximale Abgabesatz bei Einzonungen 50 Prozent und bei Um- und Aufzonungen 40 Prozent. Nidau wählt also einen mittleren Abgabesatz. Einzonungen spielen wie erwähnt in Nidau kaum eine Rolle.

Geregelt werden zudem die Freigrenzen und Freibeträge (Artikel 1 Absätze 2 und 3). Bei Einzonungen soll eine Mehrwertabgabe erst ab einem Mehrwert von 20 000 Franken erhoben werden (Freigrenze gemäss kantonalem Recht). Bei den für Nidau bedeutenderen Um- und Aufzonungen hingegen wird ein Freibetrag von 100 000 Franken gewährt.

Die Eigentümerschaft muss die Mehrwertabgabe bei Um- und Aufzonungen erst dann entrichten, wenn der Mehrwert in Form einer Überbauung realisiert wird (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b).

Die Mehrwertabgabe – ein Beispiel

Familie Muster besitzt eine Parzelle in der Zone für einstöckige Bauten mit einem sogenannten relativen Landwert von 300 000 Franken. Dank einer Umzonung kann sie neu ein zweistöckiges Gebäude mit einer fast drei Mal so grossen Bruttogeschossfläche erstellen. Dadurch steigt der relative Landwert auf 800 000 Franken. Der planungsbedingte Mehrwert beträgt also 500 000 Franken. Nach Abzug des Freibetrags von 100 000 Franken verbleibt ein Mehrwert von 400 000 Franken, auf dem Familie Muster eine Abgabe von 30 Prozent entrichten muss. Die Abgabe beträgt somit 120 000 Franken. Sie wird fällig, wenn Familie Muster den planungsbedingten Mehrwert auf der Parzelle baulich realisiert.

Weiteres Vorgehen

Nach der allfälligen Zustimmung der Stimmberechtigten wird das Mehrwertabgabe-Reglement in Kraft gesetzt. Anlässlich der öffentlichen Auflage der Ortsplanung wird die Gemeinde die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über die zu erwartende Abgabe informieren. Sobald die Planung rechtskräftig ist, wird die Mehrwertabgabe per Verfügung festgesetzt. Gegen die Verfügungen können die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Beschwerde erheben.

Lehnen die Stimmberechtigten die Vorlage ab, so kann eine Mehrwertabgabe weiterhin nur bei Einzonungen erhoben werden, und zwar im Umfang von 20 Prozent.

Kosten und personelle Auswirkungen

Die Einführung der Mehrwertabgabe gemäss dem neuen Reglement ist mit einmaligen Kosten und mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden. In einem ersten Schritt müssen rund 500 Parzellen neu bewertet werden, die infolge der aktuellen Ortsplanungsrevision von einem zusätzlichen Nutzungspotenzial profitieren. Die dabei anfallenden Kosten lassen sich nur grob schätzen, da sie je nach Parzellengrösse und örtlicher Verhältnisse zwischen 2000 und 5000 Franken betragen. Für die Neubewertung der Parzellen wird die Stadt ein spezialisiertes Büro beauftragen.

Auch ein Teil des dauernden Arbeitsaufwandes wird an ein externes Büro ausgelagert. Insgesamt ist mit einem personellen Mehraufwand im Umfang von bis zu 30 Stellenprozent zu rechnen. Um diesen abzudecken, wird einerseits eine zusätzliche Stelle in der Verwaltung im Umfang von 10 Stellenprozent geschaffen. Andererseits werden Arbeiten an Externe vergeben.

Verwendung der Erträge

Die zukünftigen Mehreinnahmen als Folge der Einführung des Mehrwertabgabe-Reglements können heute nicht verlässlich beziffert werden. Genauere Angaben dazu sind erst nach der Neubewertung der betroffenen Parzellen möglich. Auch sind keine Angaben dazu möglich, wann die Einnahmen anfallen werden. Dies hängt – wie bereits erwähnt – davon ab, wann die möglichen Aus-, Um- und Neubauten realisiert werden, da die Mehrwertabgabe erst dann zu bezahlen ist.

Gemäss kantonalem Baugesetz fallen 90 Prozent der Erträge der Mehrwertabgabe der Gemeinde zu, die restlichen 10 Prozent dem Kanton. Die Gemeinde darf die Erträge nur für Entschädigungen von materiellen Enteignungen und für weitere Massnahmen der Raumplanung verwenden (Artikel 4 des Mehrwertabgabereglements). Darunter fallen zum Beispiel Quartieraufwertungen oder die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus. Die Erträge aus der Mehrwertabgabe müssen in einer Spezialfinanzierung ausgewiesen werden (Artikel 5).

Beschluss des Stadtrats und Referendum

Der Stadtrat hat das Reglement über die Mehrwertabgabe der Stadt Nidau am 19. November 2020 mit 16 Ja- gegen 14 Nein-Stimmen genehmigt. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Das heisst, dass der Beschluss den Stimmberechtigten unterbreitet wird, wenn dies 200 Stimmberechtigte verlangen (Artikel 35 der Nidauer Stadtordnung). Am 21. Dezember 2020 hat ein Referendumskomitee der bürgerlichen Parteien FDP, PRR, BDP und SVP ein entsprechendes Begehren mit 287 gültigen Unterschriften eingereicht. Somit wird das Reglement den Stimmberechtigten zur Genehmigung vorgelegt.

Argumente Pro und Contra

Nachfolgend werden die wichtigsten Argumente der Stadtratsminderheit und des Referendumskomitees gegen die Einführung des Mehrwertabgabe-Reglements (Contra) sowie die Argumente der Stadtratsmehrheit und des Gemeinderats (Pro) aufgeführt.

*

Contra: Das Mehrwertabgabe-Reglement verursacht hohe Kosten von 1 bis 2,5 Mio. Franken für die Neubewertung der Parzellen sowie mehrere 10 000 Franken jährlich als Folge der Stellenschaffung im Umfang von 10 Stellenprozent und der Auslagerung gewisser Arbeiten an Externe. Die Einnahmen sind hingegen ungewiss.

Pro: Tatsächlich können Aufwand und Ertrag für die Gemeinde erst nach der Neubewertung der Parzellen beziffert werden. Die Kosten für die Neubewertung fallen sofort an, die Erträge hingegen über einen längeren Zeitraum.

*

Contra: Die Mehrwertabgabe verteuert Bauprojekte. Die Grundeigentümer werden die zusätzlichen Kosten bei Neubauten in Form von höheren Verkaufspreisen oder Mieten weiterverrechnen.

Pro: Die Eigentümerschaft darf die Kosten der Mehrwertabgabe nicht auf bestehende Mietverhältnisse abwälzen. Einzig wertsteigernde bauliche Massnahmen rechtfertigen entsprechende Anpassungen der Mietzinse. Der Mehrnutzen für die Bauherrschaft besteht darin, dass bei Auf- und Umzönungen zusätzliche Fläche realisiert werden und damit die Ertragskraft der Liegenschaft gesteigert werden kann.

*

Contra: Durch den hoch angesetzten Freibetrag von 100 000 Franken bei Auf- und Umzönungen sind vor allem grössere Projekte mit starkem Effekt auf die innere Verdichtung betroffen. Es ist zu befürchten, dass damit die gewünschte innere Verdichtung gebremst wird.

Pro: Der hohe Freibetrag stellt sicher, dass kleinere An- und Umbauten nicht betroffen sind. Diese sind wichtig für eine massvolle innere Verdichtung. Bei Grossprojekten mit hohem Verdichtungspotenzial ist es hingegen gerechtfertigt und erwünscht, dass die Stadt an den erheblichen Mehrwerten partizipiert, welche sie durch die Neuplanung erst ermöglicht hat.

Abstimmungsfrage

Auf dem Abstimmungszettel wird folgende Frage gestellt:

Wollen Sie das Reglement über die Mehrwertabgabe der Stadt Nidau annehmen?

Ein «Ja» zu dieser Frage führt dazu, dass das Reglement über die Mehrwertabgabe der Stadt Nidau in Kraft gesetzt wird.

Ein «Nein» zu dieser Frage führt dazu, dass eine Mehrwertabgabe weiterhin nur bei Einzonungen erhoben werden kann, und zwar im Umfang von 20 Prozent.

Antrag

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 16 Ja- gegen 14 Nein-Stimmen den folgenden Beschluss zur Annahme:

Die Einwohnergemeinde Nidau, nach Kenntnisnahme von der Botschaft des Stadtrates vom 25. März 2021, gestützt auf Artikel 34 Buchstabe c der Stadtordnung, beschliesst:

1. Das Reglement über die Mehrwertabgabe der Stadt Nidau wird angenommen.

Nidau, 25. März 2021

NAMENS DES STADTRATS

Der Stadtratspräsident: Der Stadtschreiber:

Markus Baumann

Stephan Ochsenbein